

**ANTRAG 8**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 174. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 10. Mai 2023**  
**in Graz**

**Pflegestipendium: Einheitliche Förderung aller Auszubildenden**

Mit Jänner 2023 wurde das Pflegestipendium für Ausbildungen in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen eingeführt und damit ein bundesweit einheitliches Förderinstrument geschaffen, das aufgrund der Förderhöhe (monatlich zumindest € 1.400,00; parallele geringfügige Beschäftigung bis € 500,91 möglich) einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten während der Ausbildung schafft und damit vielen Interessierten eine solche Ausbildung erst ermöglicht.

Bei der Umsetzung des Stipendiums wurden allerdings einige Kriterien und Differenzierungen festgelegt, welche die Förderbarkeit des angesprochenen Adressatenkreises wieder einschränken:

Das Pflegestipendium kann für ab dem 01.09.2022 angetretene Ausbildungen beantragt werden und steht Personen ab dem 21. Lebensjahr offen, die entweder Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erworben oder vor zumindest zwei Jahren die Matura abgelegt bzw. eine Schule/ein Studium abgebrochen haben.

Für, vor dem 01.09.2022 begonnene Ausbildungen, ist eine Antragstellung hingegen nicht möglich, auch nicht für die verbleibende Ausbildungsdauer. Da ferner das Antrittsalter für die geförderten Ausbildungen selbst zwar bei 17 bzw. 18 Jahren liegt, das Pflegestipendium jedoch erst ab dem 21. Lebensjahr beantragt werden kann, besteht für jüngere Auszubildende keine Bezugsmöglichkeit, dies auch dann nicht, wenn sie bereits einen Arbeitslosengeldanspruch erworben haben.

Die Förderhöhe von € 1.400,00 würde vielfach auch den Wechsel aus einer anderen AMS-Beihilfe (z. B. dem Fachkräftestipendium mit einer Mindestförderhöhe von monatlich € 1.056,00) in das Pflegestipendium attraktiv machen, auch dies ist jedoch für Ausbildungsantritte vor dem 01.09.2022 ausgeschlossen.

Für Ausbildungen ab dem 01.09.2022 kommt der Wechsel aus einer AMS-Beihilfe in das Pflegestipendium zwar infrage, nicht jedoch der Wechsel aus dem Weiterbildungsgeld (Mindestförderhöhe monatlich € 436,00).

Die Ausbildungen müssen zudem regelmäßig zumindest 25 Wochenstunden umfassen, wodurch etwa Müttern mit Kinderbetreuungspflichten, die eine Teilzeitausbildungsvariante absolvieren, der Stipendienbezug erschwert werden könnte.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass – trotz erfüllter Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld – das Pflegegeld für dieselbe Ausbildung teilweise bezogen und teilweise nicht bezogen werden kann, wobei die getroffenen Differenzierungen von den Auszubildenden vielfach nicht nachvollzogen werden können.

Im Sinne einer klaren und nachvollziehbaren Ausgestaltung des Förderinstruments und im Hinblick auf eine weitere Attraktivierung der Pflege- und Sozialbetreuungsberufe wäre eine einheitliche Förderbarkeit der umfassten Ausbildungen unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns, vom Lebensalter der zur Ausbildung Zugelassenen und von der Ausbildungsvariante (Wochenstundenanzahl) von zentraler Bedeutung.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert den zuständigen Bundesminister daher auf, die Förderkriterien beim Pflegegeld im Sinne einer einheitlichen Förderbarkeit aller umfassten Ausbildungen auch auf FH Ebene unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns, vom Lebensalter der zur Ausbildung Zugelassenen und von der Ausbildungsvariante zu gestalten.**

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------